

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Sportclub Arcadia Messestadt München**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „**SC Arcadia Messestadt München e.V.**“

Sitz des Vereins ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der SC Arcadia Messestadt München ist ein gemeinnütziger Verein, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie sportlicher Übungen. Gefördert wird der Breiten-, der Kinder-, der Jugend-, der Leistungs- sowie der Wettkampfsport.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Präsidium kann sich und anderen für den Verein Tätigen eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gewähren.

Handelt es sich bei den Begünstigten um ein Präsidiumsmitglied, so benötigt es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der SC Arcadia Messestadt München e.V. erkennt die Satzung des BLSV in vollem Umfang an, sowie die Satzung der übergeordneten Organe.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein führt als Mitglieder:

- Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)
- Jugendliche (14 – 17 Jahre)
- Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- Ehrenmitglieder

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit eigenhändiger Unterschrift (bei Minderjährigen mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten), der an das Präsidium zu richten ist.

Die Angaben auf den Aufnahmeanträgen werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung unter Beachtung des Datenschutzgesetzes zur Datenverarbeitung verwendet.

Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Sollte im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags Widerspruch eingelegt werden, so entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung des Vereins an.

Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft ist für 12 Monate verbindlich.

Danach ist die Kündigung der Mitgliedschaft halbjährlich, dem Präsidium gegenüber schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Mitunterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, oder gegen die Bestimmungen der Satzung handelt.

Vor dem Austritt sind alle Beitragsrückstände und ausstehenden Forderungen zu begleichen.
Ebenso sind vereinseigene Sachgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§5 Beiträge

Die Mitglieder haben die Pflicht, die vom Lenkungsausschuss festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstigen Zahlungen zu entrichten.

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden vom Lenkungsausschuss festgesetzt.

Der Lenkungsausschuss kann in bestimmten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen stunden und teilweise oder ganz erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Die Rückerstattung von Beiträgen oder sonstigen Gebühren, sowie geleistete Geld – bzw. Sachspenden ist bei Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Das Präsidium
- b) Der Lenkungsausschuss
- c) Die Abteilungen
- d) Die Mitgliederversammlung

§7 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister.
Das Präsidium wird in der Mitgliederversammlung gewählt.
Jedes der drei Präsidiumsmitglieder ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.
Die Haftung des Präsidiums beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Das Präsidium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode müssen die übrigen Präsidiumsmitglieder innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied bestellen.

In das Präsidium können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiumsmitgliedes.

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Das Präsidium ernennt die Leiter der Ressorts (außersportliche Abteilungen wie u. a. Recht, Marketing, Interne Organisation).

§8 Der Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss besteht aus dem Präsidium, den Leitern der Ressorts (außersportliche Abteilungen) und dem Leiter des Sportbetriebs.

Die Anzahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses ist nicht auf eine bestimmte Anzahl festgelegt; leitet ein Mitglied mehrere Abteilungen oder Ressorts, hat es in diesem Gremium davon unbeschadet nur eine Stimme.

Die Amtszeit des Lenkungsausschusses beträgt drei Jahre. Beim Ausscheiden eines Gremium-Mitgliedes ist ein Ersatzmitglied innerhalb von 21 Tagen vom Präsidium neu zu bestellen. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Präsidiumsmitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Lenkungsausschuss dient zur Koordinierung der Aufgaben zwischen dem Präsidium und den Abteilungen, der Behandlung von Vorschlägen und Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis bzw. der Mitglieder. Er unterstützt das Präsidium bei der Leitung des Vereins.

Er erstellt Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, den Haushaltsplan und entscheidet über die Gründung von neuen Abteilungen.

Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Lenkungsausschuss erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des Präsidiums
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mittels Brief, E-Mail oder durch Anschlag am schwarzen Brett des Vereins einberufen.

Dabei ist die vom Präsidium festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.

Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§10 Die Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Sport-Abteilungen gebildet.

Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft beim Verein voraus. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig.
Die Sport-Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen werden von einem vom Präsidium bestellten Abteilungsleiter geleitet und verantworten sich für ihre Tätigkeit dem Präsidium gegenüber.

§11 Die Ressorts

Die Ressorts (Abteilungen für den nichtsportlichen Bereich) und deren Leitungen werden vom Präsidium ernannt.

§12 Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken im internen Protokollregister abzuheften und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
Dabei gilt es, Ort, Zeit der Versammlung, den jeweiligen Tagesordnungspunkt sowie das entsprechende Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München die es wiederum, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§14 Schlussfeststellung

Die vorstehende Satzung wurde am 14.07.10 geändert und tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.